

Sitzung vom 7. November 2018

1051. Motion (Klimaschutz: Förderung von grossen Solaranlagen)

Die Kantonsräte David John Galeuchet, Bülach, Martin Neukom, Winterthur, und Thomas Forrer, Erlenbach, haben am 20. August 2018 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um Massnahmen zu erlassen, damit mehr Solaranlagen über 30kWp im Kanton Zürich gebaut werden.

Begründung:

Während der Zubau von kleineren Solaranlagen (<30kWp) vorangeht, stockt der Zubau von grösseren Anlagen (>30kWp). Dies obwohl grössere Anlagen kostengünstiger sind und es viele gut geeignete Dächer für grosse Anlagen gibt. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, Gesetzesänderungen vorzulegen, damit der Bau von grossen Anlagen gefördert wird.

Trotz der Energiestrategie 2050 gibt es in der Schweiz keine Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) mehr für neue Solaranlagen. Der Zubau von Solaranlagen wird über den Eigenverbrauch finanziert. Hier spricht der Bund Einmalvergütungen für kleine Anlagen. Dieses Förderinstrument ist erfolgreich und wird gerne in Anspruch genommen und führt zu einer grossen Anzahl von Anlagen. Von der zugebauten Leistung her ist aber seit dem Spitzenjahr 2015 mit einem Zubau von 337MW ein Rückgang um fast 30% zu verzeichnen.

Volkswirtschaftlich am sinnvollsten ist es, möglichst grosse Dachanlagen zu realisieren, da diese pro erzeugte kWh am günstigsten sind. Oft ist aber bei grossen Dächern nicht gegeben, dass der Strom direkt vor Ort verbraucht werden kann. Solarstrom, der ins Netz abgegeben wird, entschädigen die Elektrizitätswerke mit zu tiefen Tarifen, so dass die Investition nicht amortisiert werden kann. Als Beispiel ein grosses Logistikzentrum mit grosser Dachfläche aber geringem Stromverbrauch: Aktuell kann wirtschaftlich nur ein kleiner Teil des Dachs für die Photovoltaikanlage verwendet werden, welcher den eigenen Stromverbrauch deckt. Der restliche Teil des Dachs, auf welchem effizient und günstig (heute bei ca. 8 bis 12Rp./kWh) eine Photovoltaikanlage gebaut werden könnte, bleibt ungenutzt, da die Elektrizitätswerke im Kanton Zürich mehrheitlich Tarife unter 6Rp. für den rückgespeisten Strom entschädigen und eine Amortisation der Investition nicht möglich ist.

Wenn eine schnelle Dekarbonisierung vorangetrieben werden soll, kann dies nur über einen schnellen Zubau von erneuerbaren Energien erfolgen. Prädestiniert ist die Solarenergie, welche in der Schweiz mit geschätzten 40 TWh das grösste Potenzial und die tiefsten Kosten für die erzeugte kWh aufweist. Ebenfalls genießt diese Form der Stromerzeugung eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und weist kurze Projektierungszeiten auf. Mehr als 50% der Wertschöpfung beim Bau der Solarstromanlagen bleibt regional und fördert damit auch den Wirtschaftsstandort.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion David John Galeuchet, Bülach, Martin Neukom, Winterthur, und Thomas Forrer, Erlenbach, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien legt der Bund fest (Art. 89 Abs. 1 Bundesverfassung, BV, SR 101). Die Förderung des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien regeln das eidgenössische Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) und die zugehörige Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV, SR 730.03). Für Photovoltaikanlagen gibt es zwei Instrumente: das Einspeisevergütungssystem für Anlagen mit einer Leistung von mindestens 100 Kilowatt (kW) (Art. 19–23 EnG, Art. 11–30 EnFV) und den Investitionsbeitrag im Rahmen einer Einmalvergütung für Anlagen mit einer Leistung von mindestens 2 kW bis höchstens 50000 kW (Art. 24 und 25 EnG, Art. 31–46 EnFV).

Die Betreiberinnen und Betreiber von Stromerzeugungsanlagen dürfen den selbst erzeugten Strom am Ort der Erzeugung ganz oder teilweise selbst verbrauchen (Art. 16–18 EnG). Sie dürfen die selbst produzierte Elektrizität auch zum Verbrauch am Ort der Erzeugung ganz oder teilweise veräußern. Beides gilt als Eigenverbrauch. Unter gewissen Voraussetzungen können sich am Ort der Erzeugung auch mehrere Endverbraucherinnen und Endverbraucher zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen. Die Möglichkeit des Eigenverbrauchs ist finanziell interessant, da dadurch die entsprechenden Kosten für die aus dem Netz bezogene Energie und zusätzlich die weiteren vom zuständigen Stromnetzbetreiber pro Kilowattstunde bezogenen Strom in Rechnung gestellten Tarifbestandteile (Netznutzung, sonstige Abgaben) entfallen.

Im Kanton Zürich gelten unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen für die Erstellung von Solaranlagen. Genügend angepasste Solaranlagen in Bau- und in Landwirtschaftszonen sind im Normalfall von der Baubewilligungspflicht ganz befreit und unterstehen lediglich

einer Meldepflicht (vgl. § 2a Bauverfahrensverordnung [LS 700.6] in Verbindung mit Art. 18a Raumplanungsgesetz [SR 700] sowie Art. 32a und 32b Raumplanungsverordnung [SR 700.1]).

Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Dem Kanton Zürich stehen für diesbezügliche Effizienzmassnahmen Mittel aus der CO₂-Abgabe von rund 20 Mio. Franken pro Jahr zur Verfügung (vgl. Art. 34 CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011 [SR 641.71]). Zur Förderung von Stromerzeugungsanlagen können diese Mittel aber nicht eingesetzt werden, da diese Massnahme keine CO₂-Reduktion bewirken würde: weil die schweizerische Stromerzeugung schon heute nahezu CO₂-frei ist, hätte die Fördermassnahme keinen Einfluss auf das schweizerische Treibhausgasinventar.

Mit Vorlage 5398 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für Subventionen gestützt auf § 16 des kantonalen Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (LS 730.1). Der Kantonsrat stimmte dem Rahmenkredit am 22. Oktober 2018 einstimmig zu. Der Rahmenkredit enthält keine Massnahme zur Förderung des Zubaus von Photovoltaikanlagen. Auch in der vorberatenden Kommission und im Kantonsrat gab es keine diesbezüglichen Minderheitsanträge.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 227/2018 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli